

**Stadt Bad Herrenalb  
Landkreis Calw**



**Geschäftsordnung  
des  
Eigenbetriebs  
„Tourismus und Stadtmarketing  
Bad Herrenalb“**

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz) und des § 4 Abs. 3 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Tourismus und Stadtmarketing Bad Herrenalb“ wird mit Zustimmung des Gemeinderats der Stadt Bad Herrenalb am 28.06.2018 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Auf Grund der besseren Lesbarkeit wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

## **§ 1**

### **Zusammensetzung der Betriebsleitung**

1. Die Betriebsleitung besteht aus der Geschäftsführung und dem Stellvertreter.
2. Der stellvertretende Betriebsleiter handelt für die Betriebsleitung nur bei deren Verhinderung, die durch tatsächliche Umstände oder rechtliche Verhältnisse begründet sein können. Liegt die Verhinderung der Betriebsleitung vor, bedarf es zu der Vertretungsbefugnis keines besonderen Auftrags.

## **§ 2**

### **Grundsätze der Betriebsleitung**

1. Der Eigenbetrieb „Tourismus und Stadtmarketing Bad Herrenalb“ wird im Rahmen der Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes, der Betriebssatzung und dieser Geschäftsordnung durch die Betriebsleitung eigenständig geleitet.
2. Die Betriebsleitung besteht aus dem Geschäftsführer. Der Stellvertreter ist der Bürgermeister.
3. Etwaige Berichtserstattungen beim Bürgermeister und den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse erfolgen durch die Geschäftsführer, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter.

### § 3

#### **Geschäftsbereich des Geschäftsführers**

Dem Geschäftsführer untersteht der gesamte kaufmännische und operative Dienst. Er sorgt für die Bearbeitung aller Angelegenheiten, die diesen Dienst ganz oder überwiegend berühren. Hierunter fallen insbesondere folgende Arbeiten:

- Weiterentwicklung und Förderung des Kur- und Kulturwesens, sowie des Tourismus und Stadtmarketings in der Stadt Bad Herrenalb
- mittel-/langfristige Konzepte/Strategien
- Veranstaltungsmanagement
- Ansprechpartner Kooperationen
- Entwicklung/Analyse Tourismusstandort
- Organisationsmanagement
- Personalmanagement
- Rechtsstreit/Gutachten
- Aufstellung des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung
- Mitwirkung beim Jahresabschluss
- Zwischenberichte
- Jahresprogramm/-budget
- Controlling

### § 4

#### **Entscheidungsbefugnis**

1. Regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung bedürfen keiner Beschlussfassung durch den Gemeinderat. Die Entscheidungsbefugnis für die Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegt der Betriebsleitung.
2. Entstehen Zweifel darüber, ob es sich im Einzelfall um eine Angelegenheit der laufenden Betriebsführung handelt, so ist die Entscheidung des Bürgermeisters einzuholen.
3. Entscheidungen, die nach der Betriebsatzung durch den Gemeinderat oder den Bürgermeister getroffen werden, sind von der Betriebsleitung vorzubereiten und den betreffenden Organen mit ihrer Stellungnahme vorzulegen.

## **§ 5 Vollzug der Entscheidungen**

Die Beschlüsse des Gemeinderats werden von der Betriebsleitung vollzogen.

## **§ 6 Vollzug des Wirtschaftsplanes**

1. Die Bewirtschaftungsbefugnis obliegt der Betriebsleitung.
2. Die Dienstanweisung über die Haushaltswirtschaft in der Stadt Bad Herrenalb in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung und ist zu beachten.

## **§ 7 Vertretung des Eigenbetriebs „Tourismus und Stadtmarketing Bad Herrenalb“**

1. Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb „Tourismus und Stadtmarketing Bad Herrenalb“ in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Soweit bei Sachentscheidungen die Entscheidung des Gemeinderates erforderlich ist, wird der Eigenbetrieb „Tourismus und Stadtmarketing Bad Herrenalb“ durch den Bürgermeister vertreten. Er kann die Betriebsleitung mit seiner Vertretung beauftragen.
2. Die Betriebsleitung zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, der stellvertretende Betriebsleiter mit dem Zusatz „In Vertretung“.

## **§ 8 Kassenwirtschaft**

1. Die Sonderkasse des Eigenbetriebs „Tourismus und Stadtmarketing Bad Herrenalb“ ist mit der Stadtkasse der Stadt Bad Herrenalb organisatorisch und bestandsmäßig vereinigt.
2. Die Stadtkasse wickelt den Zahlungsverkehr für den Eigenbetrieb „Tourismus und Stadtmarketing Bad Herrenalb“ ab.
3. Der Kassenbestand wird mit demjenigen der Stadtkasse gemeinsam bewirtschaftet.
4. Annahme- und Auszahlungsanordnungen sind dem Bürgermeister vorbehalten, soweit sie die Befugnis des Geschäftsführers übersteigen.

**§ 9**  
**Innerer Dienstbetrieb**

Die für die Stadtverwaltung Bad Herrenalb erlassenen allgemeinen Anordnungen und Vorschriften gelten sinngemäß für den inneren Betrieb „Tourismus und Stadtmarketing Bad Herrenalb“.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung des Eigenbetriebs „Tourismus und Stadtmarketing Bad Herrenalb“ tritt rückwirkend zum 01.02.2018 in Kraft gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 01.01.2015 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Bad Herrenalb, 28.06.2018



Norbert Mai  
Bürgermeister



**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.